

2. Anträge zur Diözesanordnung

Antragsteller*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

2.1 Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

§ 11 (4) der Diözesanordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Diözese Eichstätt ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.	Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Diözese Eichstätt ist die Diözesanversammlung <u>mindestens sechs</u> Wochen vorher unter Angabe der <u>vorläufigen</u> Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden <u>mindestens</u> vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
---	---

Antragsteller*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

2.2 Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

§ 23 (2) der Diözesanordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.	Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <u>Genaueres regelt die Geschäftsordnung.</u> Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit <u>von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</u>
--	--

Antragsteller*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

2.3 Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

§ 24 der Diözesanordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

Änderungen der Diözesanordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Bischof von Eichstätt und vom BDKJ-Bundesvorstand genehmigt werden.	Änderungen der Diözesanordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens <u>vier</u> Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Bischof von Eichstätt und vom BDKJ-Bundesvorstand genehmigt werden.
---	--

3. Anträge zur Geschäftsordnung

Antragsteller*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

3.1 Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

§ 4 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

<p>§4 (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.</p>	<p>§4 (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.</p>
<p>§ 4 (2) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung an die BDKJ Diözesanversammlung sind bis spätestens acht Wochen vor Beginn einzureichen.</p>	<p>§ 4 (2) Anträge auf Änderung der Diözesanordnung und Änderung der Geschäftsordnung an die BDKJ Diözesanversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen.</p>
<p>§4 (3) Die Organe des Diözesanverbandes und die Sachausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.</p>	<p>§4 (3) Die Organe des Diözesanverbandes und die Sachausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte bis spätestens fünf Wochen vor Beginn dem Diözesanvorstand zu.</p>

Antragsteller*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

3.3 Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

Der Beschluss tritt erst in Kraft wenn die Diözesanordnung genehmigt ist.

§ 18 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

<p>§ 18 (5)</p> <p>Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine nichtöffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und die Mitglieder des Wahlausschusses. Alle nicht stimmberechtigten Personen und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen. Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet und findet nach Kandidatinnen und Kandidaten getrennt statt. Über Inhalt und Verlauf der Personaldebatte wird von allen Beteiligten Stillschweigen bewahrt. Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.</p>	<p>§ 18 (5)</p> <p>Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine nicht öffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und die Mitglieder des Wahlausschusses. Alle nicht stimmberechtigten Personen und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen. Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet</p> <p>Die Personaldebatte findet je Wahlgang statt und innerhalb der Debatte werden die Kandidierenden getrennt voneinander der Reihe nach behandelt.</p> <p>Über Inhalt und Verlauf der Personaldebatte wird von allen Beteiligten Stillschweigen bewahrt. Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.</p>
<p>§ 18 (6)</p> <p>Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Wahlausschuss findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahlen zum Diözesanvorstand sind geheim abzustimmen. Über jede</p>	<p>§ 18 (6)</p> <p>Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Wahlausschuss findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. <u>Es kann per Handzeichen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.</u> Die Wahlen zum Diözesanvorstand sind geheim</p>

Kandidatin und jeden Kandidaten wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Dabei dürfen aber nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich. Inoffizielle, leer abgegebene, unleserliche oder mit Zusätzen versehene Stimmzettel sind ungültig. Sie gelten als nicht abgegeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen im 1. oder 2. Wahlgang auf sich vereinigen kann. Im 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

durchzuführen. Über jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind.

Werden für eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen abgegeben, so kommt sie/er nicht in den nächsten Wahlgang.

Eine Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, nicht für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Stimme abgegeben wurde, er leer, unleserlich oder mit Zusätzen versehen abgegeben wurde.

Gewählt ist, wer im **1. oder 2. Wahlgang** mehr als 50% der abgegebenen **Ja**-Stimmen auf sich vereinigen kann. Im 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

4. Antrag zur Frühjahrs-Diözesanversammlung 2018

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

Die BDKJ-Frühjahrs-Diözesanversammlung findet am 14. April 2018 im Dekanat Ingolstadt statt.

Dringlichkeitsantrag 1

Antrag zur Erhöhung der Ehrenamtspauschale für BDKJ Diözesanvorsitzende

Antragsteller: KLJB

Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

Ehrenamtliche Diözesanvorsitzende des BDKJ Eichstätt haben künftig Anspruch auf 720 € Ehrenamtspauschale pro Jahr.

Dringlichkeitsantrag 2

Antrag: Kostenloses Internet in Diözesanen Jugendhäusern

Antragsteller: KLJB

Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

Der BDKJ Diözesanvorstand setzt sich aktiv dafür ein, dass das Internet in den diözesanen Jugendhäusern, dem Bischöflichen Jugendamt und den Jugendstellen der Diözese Eichstätt von allen Gästen der Jugendhäuser bzw. dem BDKJ, den Mitglieds- und Dekanatsverbänden sowie den Katholischen Jugendstellen kostenlos genutzt werden kann.